

**HAMBURGER FREIZEIT FUSSBALL
GEMEINSCHAFT von 1973 e.V.**



Anhang zur SPIELORDNUNG

gültig ab S A I S O N 2012 / 2013

1 GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle der HFFG befindet sich in den Räumen des Hamburger Fußball Verbandes:

Jenfelder Allee 70 a – c

22043 Hamburg

Telefon: 672 07 01

Bankverbindung Hamburger Sparkasse Kto. – Nr. 1398 /121820 BLZ 20050550.

Der Vorstand und seine beigeordneten Organe (Spielausschuß und Schiedsrichterausschuß) tagen dort jeden Montag (Feiertage ausgenommen) in der Zeit von 19.00 bis 21.00 Uhr. Die Sitzungen sind öffentlich. Verhandlungen, die einen Vorstandsentscheid erforderlich machen (Platzverweis etc.), finden in der Zeit von 19.30 bis 20.30 Uhr statt. Zutritt nur für Beteiligte.

2 FORMULAR-MAPPEN

Die HFFG stellt allen Mitgliedern alle Formulare auf seiner Homepage zum Download zur Verfügung. Dem Prinzip der Sparsamkeit folgend, entfällt somit die jährliche Ausgabe der Mappen.

Einzige Ausnahme sind Mannschaften, die sich erstmalig neu in der HFFG anmelden.

3 VERÖFFENTLICHUNGEN

Sprachrohr der HFFG ist das offizielle Nachrichtenorgan des HFV, im weiteren DFB-Net genannt.

Beschlüsse der **HFFG-Gremien** sowie verbindliche Veranstaltungstermine werden über die **HFFG Homepage** veröffentlicht.

Ansetzungen von Punkt- und Pokalspielen wird auf Veranlassung durch die zuständigen HFFG-Gremien in erster Linie im **DFB-Net** veröffentlicht.

ALLE VEREINE SIND VERPFLICHTET DIE ANGEBOTENEN MEDIEN ZU NUTZEN. Verstöße gegen die Informationsverpflichtung werden mit Strafgeldern gemäß HFFG-Gebührenordnung belegt und führen im Wiederholungsfall zum vorläufigen Ausschluss vom laufenden Spielbetrieb.

4 SCHRIFTVERKEHR

Sämtlicher Schriftverkehr (Eingaben, Beschwerden, Schadensfälle, Spielberichte) läuft ausschließlich über den Vorstand an die o.g. Anschrift der Geschäftsstelle.

Der Vorstand sichtet die Post und verteilt sie danach an die betroffenen Gremien der HFFG (Spiel- bzw. Schiedsrichterausschuß).

Briefe oder Eingaben an Einzelpersonen des Vorstandes oder der Ausschüsse sind zu unterlassen, da diese allein ohnehin nicht entscheidungsfähig oder befugt sind.

Spielberichte sind an dem auf den Spieltag folgenden Montag von den Schiedsrichtern persönlich dem Vorstand vorzulegen oder per Post zuzusenden.

Bei Feldverweisen ist der Schiedsrichter allein für die rechtzeitige Vorlage des Spielberichtes verantwortlich.

Die Spielberichte werden nach Prüfung durch den Spielausschuß, Auswertung der Ergebnisse und nach notwendigen Entscheidungen des Vorstandes, verwahrt und bis zum Ende der Punktrunde abgelegt.

5 MELDEPFLICHT

Meldepflichtig ist aus versicherungstechnischen Gründen die Austragung von Freundschaftsspielen sowie die Teilnahme an Feld- und Hallenturnieren. Aus diesem Grund auftretende Fragen wegen Spielverlegung siehe Punkt 6.

Nicht von der HFFG genehmigte, bzw. nicht bei der HFFG gemeldete, Freundschaftsspiele bzw. Feld-, oder Hallenturniere unterliegen auch nicht der Versicherungspflicht der HFFG und werden auf eigenes Risiko ausgetragen.

6 SPIELVERLEGUNG

Verlegungen von verbandsseitig angesetzten Spielen sind nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Gegner möglich.

Prinzipiell können Spiele nur vorverlegt werden!

Spielverlegungsanträge müssen dem Spielausschuß der HFFG spätestens 30 Tage vor dem ursprünglich angesetzten Spieltermin schriftlich bei gleichzeitiger Aufgabe eines Ersatztermins zur Genehmigung vorgelegt werden.

Voraussetzung für die Genehmigung von Spielverlegungen auf staatlichen Plätzen ist das vom antragstellenden Verein einzuholende Einverständnis des Platzwartes und des Gegners.

Der antragstellende Verein trägt bei einer Spielverlegung die Verantwortung dafür, dass der Platz zum vereinbarten Ausweichtermin, nicht durch andere Spiele besetzt ist.

Sollte das verlegte Spiel aus diesem Grunde nicht zur Austragung kommen, so wird der Spielausschuß das Spiel mit 5:0 Toren und 3:0 Punkten kampflös für den Gegner werten.

7 PLATZVERGABE

Jede der HFFG angeschlossene Mannschaft hat zu Saisonbeginn dem Spielausschuß ihren Haupt- sowie Ausweichplatz zu benennen.

Jede Mannschaft ist selbst dafür verantwortlich, dass das Einverständnis des Platzwartes für den jeweiligen Verein vorliegt.

Wird von den Vereinen kein Haupt- sowie Ausweichplatz genannt, so kann der Spielausschuß diese Vereine auf Plätzen, die der HFV vorschlägt, ansetzen.

8 BESPIELBARKEIT / GENERELLE SPIELABSAGE

Über die Bespielbarkeit eines Platzes hinsichtlich etwaiger Gesundheitsgefährdung der Spieler entscheidet allein der Schiedsrichter.

Besteht die Gefahr, dass die Sportplatzdecke durch ein Bespielen Schaden erleidet, so entscheiden über die Bespielbarkeit bei staatlichen Plätzen die Bezirksamter (Platzwarte).

Wenn der Spielausschuß des HFV eine generelle Spielabsetzung angeordnet hat, die Platzverhältnisse aber im Einzelfall die Austragung eines Punktspiels erlauben, so bedarf es der Genehmigung des Spielausschusses zur Wertung des Punktspiels.

Das Einverständnis der beiden Vereine, des Platzwartes und des Schiedsrichters sind ebenfalls Voraussetzung, sonst wird neu angesetzt.

Generelle Spielabsagen werden unter der Telefonnummer:
H F V 410 46 51 (Ansagedienst) bekannt gegeben.

9.1 MELDEPFLICHT SPIELAUFSÄLLE

Ausfälle von Punkt- und Pokalspielen sind durch den Heimverein meldepflichtig am Tag des Spielausfalles **bis spätestens bis 15:00 Uhr** unter der Telefonnummer:

0163 / 7437 903

Bei Nichtmeldung von Spielausfällen, innerhalb der genannten Frist, wird der Heimverein mit einer Ordnungsstrafe gem. Gebührenordnung belegt.

9.2 MELDEPFLICHT SPIELERGEBNISSE

Spielerggebnisse aller Divisionen sind am Spieltag bis spätestens **15:00 Uhr**, unter der Telefonnummer

0163 / 7437 903

zu melden. Ebenfalls ist anzugeben, ob der angesetzte Schiedsrichter anwesend war. Ausgenommen sind Spiele, die nach 14:00 Uhr stattfinden.

Bei technischen Störungen der o.a. Telefonnummer bitte unter der Telefonnummer:
4711 63 73 das Ergebnis melden.

Meldepflichtig ist auch hier der HEIMVEREIN.

Die Nichtmeldung von Ergebnissen zieht eine Ordnungsstrafe gem. Gebührenordnung für die ersten 3 nicht gemeldeten Spielergebnissen nach sich. Ab dem 4ten nicht gemeldeten Spielergebnis erhöht sich die Ordnungsstrafe pro Spielergebnis. (siehe Gebührenordnung)

10.1 KLASSENEINTEILUNG

Die Klasseneinteilung wird, abhängig von der Anzahl der gemeldeten Vereine, vom Spielausschuß festgelegt.

10.2 Klassenstärke Saison 2007/08

OL = 14, 1.Div. = 12, 2.Div. = 12, 3.Div. = 12, 4.Div. = 12 +

10.3 AUF- und ABSTIEG

a) Aufsteiger

Aufsteiger in die nächst höhere Division bzw. Oberliga sind jeweils die beiden Erstplatzierten einer jeden Division.

b) Absteiger

Absteiger in die nächst niedrigere Division sind (abhängig von der durch den Spielausschuß vor der Saison festgelegten Staffelstärke der jeweiligen Division) jeweils die beiden Letztplatzierten einer jeden Division bzw. Oberliga.

11 SUPERCUP

Der HFFG-Meister und der Pokalsieger der HFFG spielen den Supercup aus. Der Spielmodus ist dabei ebenfalls der eines Pokalspieles.

12 POKALE

Die ersten drei Mannschaften jeder Staffel erhalten einen Pokal. Die Verleihung der Pokale erfolgt anlässlich einer Meisterschaftsfeier nach Beendigung der Punktrunde. Für die Organisation des Festes soll rechtzeitig ein Festausschuß gebildet werden.

13 NENNGELD/AUFNAHMEGEBÜHR/KAUTION

Die zu entrichtenden Beträge für das Nenngeld (Jahresbeitrag), einer einmaligen Aufnahmegebühr und der zu hinterlegenden Kautions pro korporatives Mitglied, sowie der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder regelt sich nach der HFFG-Gebührenordnung. Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Kautions werden vom Vorstand der HFFG verwaltet und müssen spätestens bis zum Meldeschluss eines jeden Jahres bezahlt sein.

14 UMBENENNUNG

Umbenennungen von angehörenden Vereinen der HFFG sind nur nach Ablauf einer laufenden Spielzeit möglich und gebührenpflichtig gem. HFFG-Gebührenordnung.

Berechtigt zur Umbenennung ist nur die Person, die im Besitz des HFFG-Passes ist.

Mit der Umbenennung erlischt automatisch der alte Vereinsname.

15 HFFG – POKAL

1 Teilnahmeberechtigt sind die Mannschaften, die für die laufende Punktrunde der HFFG gemeldet sind.

2 Spielberechtigt sind nur Spieler mit gültigem HFFG-Spielerpass.

3 Die Auslosung der Qualifikationsrunde und der weiteren Pokalrunden erfolgt durch den Spielausschuß, der auch den Spielmodus festlegt.

4 Die Ansetzungen der Pokalspiele werden in den Medien (siehe oben) veröffentlicht.

5 Die erstgenannte Mannschaft gilt als Heimmannschaft. Sie ist für die Vorbereitung des Spieles verantwortlich. Die Kosten für Kreide, Netze und Schiedsrichter sind zu teilen.

6 Sollte ein Spiel nach Ende der Regulären Spielzeit unentschieden stehen, so erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten (ohne Pause). Die Verlängerung wird nicht im sog. "Golden Goal" Modus durchgeführt, sondern unabhängig von der Anzahl der in diesem Zeitraum erzielten Tore durchgespielt. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, so erfolgt ein, nach den DFB Regeln übliches, Elfmeterschießen

7 Die ersten -2- Mannschaften erhalten einen Pokal.

8 Die Startgebühr ist in dem Nenngeld für die Punktrunde enthalten.

16 zu 7.3.10 SpO

gleiches gilt auch für Freundschaftsspiele

17 Für die Voraussetzungen zur Anmeldung gem. § 5.1.4 und Anträge auf Fristverlängerung gem. § 5.1.2 gelten folgende Zusätze:

Die Vorlage von Meldebögen für HFFG-Mannschaften und deren Schiedsrichter / Schiedsrichteranwälter, sowie Anträgen auf Fristverlängerung muss spätestens bis zum jeweils geltenden Stichtag im ORIGINAL erfolgen. Die Zustellung per Fax oder E-Mail erfüllt nicht automatisch die genannten Voraussetzungen! Die Pflicht zum evtl. Nachweis einer fristgerechten Zustellung auf dem Postweg liegt bei den betroffenen HFFG-Mannschaften.

Die fristgerechte Überweisung saisonaler Gebühren für die Teilnahme am Spielbetrieb und anfallender SR-Kosten ist auf Anforderung durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

18 Für die Ahndung von Verstößen gegen die Meldebestimmungen gelten in Anlehnung an § 5.1.5 und 5.1.6 folgende Zusätze:

Bei Terminverzug um bis zu einer Woche erfolgen ein 3-Punkte-Abzug zur neuen Saison und die Erhebung eines Strafgeldes in Höhe von 50,00,- Euro. Die sportliche Einstufung in eine HFFG-Division zur neuen Saison ist hiervon nicht betroffen.

Bei Terminverzug um bis zu zwei Wochen erfolgt neben dem vorgenannten Punktabzug und der Erhebung des o. g. Strafgeldes eine weitergehende Ahndung in Abhängigkeit der sportlichen Qualifikation zum Ende der laufenden Spielzeit.

Für sportliche Aufsteiger und evtl. Nachrücker gilt: Kein Aufstieg und Verbleib in der Vorsaison-Staffel

Für sportliche Absteiger gilt je nach Einteilung: Zwangsabstieg um eine weitere Staffel

Bei sonstigen Mannschaften gilt je nach Einteilung: Zwangsabstieg in die nächst tiefere Staffel

Bei Terminverzug um mehr als zwei Wochen erfolgt neben dem genannten Punktabzug und der Erhebung des Strafgeldes, in Abhängigkeit evtl. Neumeldungen aber unabhängig von der sportlichen Qualifikation, die Einteilung in eine der untersten HFFG-Staffeln.